# Satzung der Stiftung

# "Frauenleben in Köln"

#### Präambel

Die Stiftung "Frauenleben in Köln" ist eine Tochter der Frauenberatungsstelle "FrauenLeben e.V.". Anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Frauenberatungsstelle wollen die Stifterinnen, die gleichzeitig die Vorstandsfrauen der Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V. Köln sind, die Arbeit der Beratungsstelle verstetigen und zukunftsfest machen. Unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Lande sollen die Frauen in Köln bei Bedarf jederzeit Zugang zu professioneller Unterstützung durch feministische Beraterinnen haben. Die Stiftung wird außerdem Projekte fördern, die Frauenleben und Frauenkultur überall in Köln sichtbar machen.

#### § 1 Name, Rechtsform

- Die Stiftung führt den Namen "Frauenleben in Köln"
- 2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung "Gemeinsam Handeln Paritätischer Stifterverbund in NRW" mit Sitz in 42283 Wuppertal.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- Zweck der Stiftung ist es, Initiativen und Ma
  ßnahmen zu f
  ördern, die zur aktuellen, pr
  äventiven und grunds
  ätzlichen Verbesserung der Lage von Frauen und M
  ädchen beitragen. Die F
  örderung bezieht sich haupts
  ächlich auf K
  öln und das Umland von K
  öln.
- 3. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel für bzw. an andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Frauenprojekte in Köln, insbesondere für die Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V. in Köln.
- 4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 8. Wenn die Stiftung über genügend Kapital verfügt, kann sie in eine rechtskräftige Stiftung überführt werden.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus EURO 9.000.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder endgültig dem Vermögen zugeführt werden.

#### § 4 Mittelverwendung

- Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO). Freie Rücklagen können bestehen bleiben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Hierüber ist jährlich zu entscheiden.
- 3. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch aus Zweckbetrieben ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 4. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 5. Von den gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten der Bildung freier und gebundener Rücklagen sowie von Vermögenszuführungen kann Gebrauch gemacht werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 6. Es ist sicherzustellen, dass jährlich mindestens ein Betrag in der Höhe für die Zweckverwirklichung ausgeschüttet wird, der im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegt.

#### § 5 Beirat

- 1. Organ der Stiftung ist der Beirat. Er besteht aus 3-7 Personen.
- 2. Die Stifterinnen sind Mitglieder des Beirates.
- 3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom amtierenden Beirat berufen.
- 4. Die Beiratsmitglieder haben bei Entscheidungen gleiches Stimmrecht.
- 5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

# § 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
- 2. Der Beirat informiert die Treuhänderin über die geplanten Mittelvergaben und Fördermaßnahmen. Der Treuhänderin steht ein Vetorecht zu, wenn die Vorhaben gegen steuerliche, rechtliche oder satzungsmäßige Regelungen verstoßen.
- 3. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit wird eine Vertreterin der Frauenberatungsstelle um ihr Votum gebeten und neu beraten. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
- 6. Beschlüsse gemäß Absatz 5 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr und berät und vertritt sie insbesondere in allen steuerlichen Angelegenheiten. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung und des Treuhandvertrages im Sinne des Stiftungszwecks.

- 2. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- 3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung laut Treuhandvertrag.

# § 8 Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall

- 1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Beirat und der Treuhänderin in der bisherigen Form nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der geänderte Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe zu kommen.
- 2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden, so können die Treuhänderin und der Beirat gemeinsam die Stiftung auflösen. Ferner kann die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden.
- Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die <u>Stiftung "Gemeinsam Handeln – Paritätischer Stifterverbund in</u> <u>NRW",</u> die es zu gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wuppertal, den 3.11.2020

| (Stifterinnen) | (Treuhänderin) |
|----------------|----------------|

Dr. med. Maria Beckermann Dr. med. Annegret Gutzmann Dr. med. Susanne Zickler